

dokumentiert

die bisherige regelung

§ 46 Telekommunikationsgesetz

...

(2) Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit müssen sicherstellen, dass ihre Endnutzer ihnen zugeteilte Rufnummern bei einem Wechsel des Anbieters von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit entsprechend Absatz 1 beibehalten können.

...

die geplante änderung des absatz 2

...

(4) Zur Gewährleistung des Anbieterwechsels nach Absatz 1 müssen Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten insbesondere sicherstellen, dass ihre Endnutzer ihnen zugeteilte Rufnummern bei einem Wechsel des Anbieters von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten entsprechend Absatz 3 beibehalten können. Für die Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Übertragung der zugeteilten Rufnummer auf Verlangen des Endnutzers jederzeit möglich sein muss. Der abgebende Anbieter ist in diesem Fall verpflichtet, den Endnutzer zuvor über alle anfallenden Kosten zu informieren. Auf Verlangen hat der abgebende Anbieter dem Endnutzer eine neue Rufnummer zuzuteilen.

...

die begründung des ministeriums

Die Regelung in § 46 Abs. 4 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 46 Abs. 2. Mit der Ergänzung in § 46 Abs. 4 Satz 2 werden für den Mobilfunkbereich zusätzliche wettbewerbsfördernde Impulse gegeben. Es wird geregelt, dass bei Mobilfunkdiensteanbietern die Rufnummernportierung auch unabhängig vom zugrunde liegenden zivilrechtlichen Vertrag mit dem Endkunden möglich sein muss, sodass der Endnutzer bereits vor Ablauf der Vertragslaufzeit die Portierung seiner Rufnummer verlangen kann. Ansprüche aus dem bisherigen Vertrag zwischen Mobilfunkdiensteanbieter und Endnutzer bleiben davon unberührt. Nach § 46 Abs. 4 Satz 3 ist der abgebende Anbieter – wie bereits beim Vertragsabschluss (vgl. § 43a Abs. 1 Nr. 8) – verpflichtet, über alle anfallenden Kosten zu informieren, was insbesondere etwaige ausstehende monatliche Entgelte bis zum Ende eines Laufzeitvertrages umfasst. Damit wird sichergestellt, dass der Endnutzer in voller Sachkenntnis eine Wahl treffen kann. Durch § 46 Abs. 4 Satz 4 erhält der Endnutzer einen Anspruch darauf, für seinen bisherigen Vertrag mit dem abgebenden Anbieter eine neue Rufnummer zugeteilt zu bekommen.

René Görke
vorsitzender

Adam Preuß
stellv. vorsitzender

Carsten J. Diercks
Rechtsanwalt
stellv. vorsitzender

tempelhofer weg 64
12347 berlin
fon +49 700 tkverband
fon +49 700 85 83 72 26
fax +49 30 88 71 46 79
kontakt@bvdtf.de
www.bvdtf.de

VR berlin VR 30011
steuernummer 27/620/59967
ust. id DE272236848

deutsche bank privat- und
geschäftskunden ag
konto 77 000 16
blz 860 700 24
iban DE32860700240770001600
bic DEUTDE33860

Damit können Übergangsfragen bei Inkrafttreten der Neuregelung in § 46 Abs. 4 Satz 2 vermieden werden, da somit nicht zwischen Alt- und Neuverträgen unterschieden werden muss.

ihre meinung

Ihrer Meinung sehen wir gern unter kontakt@bvdtf.de entgegen oder anonym auf unserer Website www.bvdtf.de unter meinung machen im Bereich mitglieder.